



UNIVERSITÄT  
ZU KÖLN

# POLITISCHE NEUTRALITÄT IN DER POLITISCHEN BILDUNG – WELCHE UNABHÄNGIGKEIT BRAUCHT POLITISCHE BILDUNG IN EINER DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFT?

Digitaler Vortrag am 13. Mai 2024 **GEW**erkschaften gegen Rechts

GEW Köln sowie RLS Gesprächskreis Bildung

Prof.in Dr.in Gudrun Hentges / Prof.in Dr.in Bettina Lösch

# Inhalt

- Begrüßung
- Warum wird über politische Neutralität im Bildungskontext diskutiert?
- Die Meldeplattform „Neutrale Schule“ der AfD
- Die Menschenrechte, das Grundgesetz und der Beutelsbacher Konsens
- Was sind notwendige politische Konsequenzen?

# 1. Warum wird über politische Neutralität im Bildungskontext diskutiert?

- ⇒ Es ist eine komplexe Gemengelage, die zur Verunsicherung beiträgt
- ⇒ Überblick über Gemengelage kann vielleicht schon helfen, Unsicherheit zu überwinden
- Schulgesetz NRW: parteipolitische und religiöse Neutralität sowie BeamStG
- AfD Meldeplattform: „Neutrale Schulen“
- Tradierte Fehldeutungen des sog. „Beutelsbacher Konsens“ (auch in der Lehramtsausbildung)
- Zuwendungsbescheide staatl. Förderprogramme in der non-formalen politischen Bildung (etwa *Demokratie leben!*)
- Aberkennung von Gemeinnützigkeit von Vereinen, die politische Bildung machen: Bundesfinanzhof forderte hier „geistige Offenheit“

## 2. Die Meldeplattform „Neutrale Schulen“ der AfD: Hintergründe

- **Verschiebung der Grenzen des Sagbaren** / intendierte Diskursverschiebung nach Rechts - anhand von Begriffen wie „völkisch“, „Kopftuchmädchen“, „alimentierte Messermänner“, Slogan der SA: „Alles für Deutschland“ etc.
- AfD im Bundestag und in den Landtagen nutzt(e) das Mittel der **parlamentarischen Initiativen**, um diese Themen in die Parlamente hineinzutragen und über die Drucksachen (Bundestag und Landtag) zu verbreiten
- in ihrem Programm erteilt sie der **politischen Bildung** eine Kampfansage
- **Bildungspolitik** ist eine der zentralen Kampfarenen, um den gesellschaftlichen Diskurs nach rechts zu verschieben
- So greift die AfD seit einigen Jahren das Thema **Schul- und Bildungspolitik** verstärkt auf, ganz aktuell auch anhand der Ergebnisse der PISA-Studie

## 2. Die Meldeplattform „Neutrale Schulen“ der AfD: Zielsetzungen

- Initiative ging aus von der AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft, weitere AfD-Fraktionen folgten
- SuS – auch Eltern oder Lehrkräfte – werden dazu aufgerufen, Lehrer:innen zu melden und zu denunzieren, wenn sie sich kritisch gegenüber Aussagen, Inhalten, Personen der AfD äußern
- Es erfolgten Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Lehrer:innen in Aachen, Bremen, Hamburg, Bornas, Berlin/Steglitz
- In Dortmund richtete sich eine solche Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Schulleiter
- Anlass für Kritik / Dienstaufsichtsbeschwerden waren auch die Demonstrationen, die Anfang des Jahres 2024 stattfanden - als Protest gegen das Geheimgespräch in Potsdam, als Protest gegen die Pläne der Remigration / Deportation
- In Süddeutschland warf ein AfD-Vorsitzender einem Lehrer vor, er habe seine Schüler:innen zur aktiven Teilnahme an einer Demo gegen rechts aufgefordert, diese Demo "Füssen bleibt bunt" habe sich u.a. auch gegen die AfD gerichtet. Somit habe der Lehrer das Neutralitätsgebot verletzt.

## 2. Die Meldeplattform „Neutrale Schulen“ der AfD: Folgen

- Meldeportale / Denunziationsplattformen führ(t) zu einem Klima der Angst und Verunsicherung
- sie verunsichern vor allem jene politischen Bildner:innen, die sich noch in der Ausbildung befinden oder befristete Verträge haben
- sie haben schon heute einen Einfluss auf den Schulunterricht, wenn sich z.B. junge Lehrer:innen nicht (mehr) trauen, kritische Themen zu behandeln, z B Rassismuskritik oder kritische Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus oder mit dem Geheimgeschehen in Potsdam
- sie haben Einfluss auf politisches Handeln und Zivilcourage, wenn Lehrer:innen bei der Schulleitung denunziert werden, da sie mit ihren Schüler:innen gemeinsam an einer Demonstration gegen die (extreme) Rechte teilgenommen haben.
- Es handelt sich: um eine neue Form der Beeinflussung der politischen Öffentlichkeit; um die Verletzung des Schulfriedens; um die Verletzung von Persönlichkeitsrechten; um eine Veränderung von demokratischen Werten und Grundsätzen durch Mittel der Diffamierung, Denunziation und des Hasses

## 2. Beispiele von **Gegen-Reaktionen**: nicht verunsichern lassen, sondern sich widersetzen

- Zahlreiche, kreative Formen, sich der Politik der AfD entgegenzustellen
- z.B. kollektive Selbstanzeigen von Lehrkräften
- #meinLehrerFetzt: Petition zur Solidarität mit Lehrkräften, die demokratische Werte und Vielfalt vermitteln
- Demonstrationen und Protestaktionen gegen „AfD Meldepranger“
- Zahlreiche Stellungnahmen von Fachverbänden der politischen Bildung (Gesellschaft für Politikdidaktik, Jugend- und Erwachsenenbildung GPJE, Deutsche Vereinigung für Politische Bildung DVPB etc.)
- Inhaltliche und rechtliche Beratung durch die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Handreichungen (z.B. Institut für Menschenrechte) sowie wissenschaftliche und juristische Fachartikel, Podien etc.
- Verbote der Meldeplattform in Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg

# 3. Beutelsbacher Konsens (BK) als Originaltext



- (1) **Überwältigungsverbot:** „Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der ‚Gewinnung eines selbständigen Urteils‘ zu hindern. Hier genau verläuft die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination ist aber unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.“
- (2) **Kontroversitätsgebot:** „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen. ... wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschränkt. ...“
- (3) **Orientierung an den Interessen und Handlungsfähigkeit der SuS:** „Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen. Eine solche Zielsetzung schließt in sehr starkem Maße die Betonung operationaler Fähigkeiten ein ... “



# 3. Über BK hinaus: Neutralität und Mäßigung für Beamte?

- „in Vorwahlzeiten registriert die Öffentlichkeit noch sorgfältiger als sonst, ob Beschäftigte des Landes das Neutralitätsgebot des § 33 Abs.1 BeamtenStG sowie das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot aus § 33 Abs. 2 hinreichend beachten“ (Auszug aus Rundschreiben der Landesregierung NRW)
- Rundschreiben verursachte Verunsicherung. Stellungnahme der GEW NRW und DVPB NRW: <https://www.gew-nrw.de/neuigkeiten/detail/gew-nrw-und-dvpb-nw-schule-ist-kein-neutraler-ort>
- Gesetz enthält **kein Neutralitätsgebot!** Beamte sollen unparteiisch sein: keine Werbung und keine Appelle für eine bestimmte Partei und keine unsachgemäße, diffamierende Kritik von Berufspolitiker\*innen
- Bildung ist aber nicht politisch neutral, denn:
  - **Schule hat demokratischen Auftrag**; es gilt der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Inklusion / Antidiskriminierung
  - Politische Bildung im Sinne **Demokratie und Sozialstaatlichkeit** ist Auftrag der Schule (nicht nur des Fachunterrichts)
  - SuS sollen zur eigenen **Meinungsbildung (Urteilsbildung)** und zur **politischen Partizipation (Handlungsfähigkeit)** befähigt und ermutigt werden

# 3. Über BK hinaus: Neutralität und Mäßigung für Beamte?

Hier der **Originaltext** (Bundesministerium der Justiz: [https://www.gesetze-im-internet.de/beamstg/\\_33.html](https://www.gesetze-im-internet.de/beamstg/_33.html))

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)

§ 33 Grundpflichten

- (1) **Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei.** Sie haben ihre Aufgaben **unparteiisch** und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.
- (2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige **Mäßigung und Zurückhaltung** zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

## 4. Was sind notwendige politische Konsequenzen?

- **Meldeplattformen** der AfD abschalten, denn sie verbreiten ein Klima der Angst
- **Lehrkräfte**, die von Seiten der AfD denunziert werden, sollten Unterstützung erfahren
- mehr Aufklärung, Fortbildung und Bildung(smateral) für Lehrkräfte
- **Lehrer:innenbildung**: Instrumentalisierung des Beutelsbacher Konsens darf nicht weiter tradiert werden; Förderung der kritischen Urteilsbildung und der kritischen Reflexionsfähigkeit im Studium
- Lehramtsausbildung sollte vermitteln, dass politische Bildung nicht neutral sein kann, sondern eintreten soll für Menschenrechte und Demokratie, für Respekt und Toleranz
- **Politische Bildung** dazu befähigen, gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge zu begreifen und im Sinne von Demokratisierungsprozessen handelnd einzugreifen
- **Schule und Bildung** - im Sinne einer Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit bedarf es einer neuen Bildungspolitik, die nicht immer wieder soziale Ungleichheit reproduziert
- **Gesellschaftliche Debatten**: Diskursverschiebungen nach rechts müssen unterbunden werden
- **Demokratiapolitik**: Absicherung von Demokratie auf institutioneller und struktureller Ebene (jedoch nicht im Sinne einer autoritären „Versicherheitlichung“)

## 4. Was sind notwendige politische Konsequenzen?

Carlo Schmid, Parlamentarischer Rat, formulierte Ende 1948 sehr klar:

„Ich für meinen Teil bin der Meinung, dass es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, dass sie selbst die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft. (...) Man muss auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie gebrauchen wollen, um sie umzubringen.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Literatur

Hentges, Gudrun/Lösch, Bettina (2021). *Politische Neutralität vs. politische Normativität in der politischen Bildung*. In: *Politische Bildung für die digitale Öffentlichkeit*, S. 131-152. Springer VS. ISBN 978-3-658-33254-9

Link zum Dokument: [http://doi.org/10.1007/978-3-658-33255-6\\_7](http://doi.org/10.1007/978-3-658-33255-6_7)

Lösch, Bettina (2022). *Der Diskurs um Neutralität aus demokratietheoretischer Sicht. Welche Standards und Kriterien der Profession Politische Bildung gewährleisten eine demokratische Offenheit?* In: *Neutralität ist keine Lösung!*, S. 137-161. bpb. ISBN 978-3-7425-0592-7



# Literatur

- **FKPB - Forum kritische politische Bildung**

Zur Kritik an Extremismusprävention und Konzept „wehrhafter“ Demokratie: <https://akg-online.org/arbeitskreise/fkpb-forum-kritische-politische-bildung/faq-e-konzept-und-gesinnungspruefung.html>

**Stellungnahme Deutsche Vereinigung für politische Bildung (DVPB), Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW); DGB und Bundes Eltern Rat:**

Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität!

<https://dvpb.de/nicht-neutral/>

**Kurzvideo von Teachers for Future:**

Dienstleid verpflichtet! Aufstehen für die Demokratie: <https://teachersforfuture.org/2024/02/23/film-dienstleid-verpflichtet-aufstehen-fuer-die-demokratie/>

# Anhänge: Auszüge aus dem Schulgesetz NRW



# Auszug aus Schulgesetz NRW: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule § 2

(8)

Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung **unterschiedliche Auffassungen**. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben **unparteilich wahr**. Sie dürfen in der Schule **keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören**. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.

# Auszug aus Schulgesetz NRW: Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule § 2

(4)

Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. **Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten.** Sie erwerben Kompetenzen, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

⇒ SuS sollen zur eigenen Meinungsbildung befähigt werden (Urteilsbildung)

⇒ Für Schule gilt Grundsatz der Gleichberechtigung und Inklusion; sie hat einen demokratischen Auftrag